



II-11758 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

3. Juli 1990

WIEN, AM

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TEL. ~~66-26-46/DW-84-68~~ = 711 71/DW 84 68
TELEFAX: 7129425
TELEX: 135383 rh a

RHZI. 1758-06/90

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

5407 IAB

1990 -07- 04

zu 5468 IJ

Parlament
1017 Wien

Die unter Nr. 5468/J am 4. Mai 1990 gestellte Anfrage der Abgeordneten DDr. König, Dr. Ettmayer und Kollegen betreffend unrichtige und unvollständige Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Fragesteller wiederholen die am 14. März 1990 unter Nr. 5167/J an mich gerichtete Anfrage betreffend parteipolitisch motivierter Postenbesetzung im Rechnungshof und zweifeln die Richtigkeit und Vollständigkeit der seinerzeitigen Anfragebeantwortung vom 18. April 1990, RHZI 1068-06/90, an. In den einleitenden Ausführungen erhoben sie überdies eine Reihe von völlig unbegründeten Vorwürfen, die ich aufs entschiedenste zurückweise.

zu I der seinerzeitigen Anfragebeantwortung

Bei der unter I getroffenen Feststellung betreffend MR Dr. Weber handelt es sich keinesfalls um eine bloße Behauptung, wie in der Anfrage unterstellt wird. Daß Dr. Weber die Leitung meines Sekretariates nur ein halbes Jahr innehatte, läßt sich anhand der im Amtskalender abgedruckten Geschäftsverteilung nachvollziehen. Die weitere Tätigkeit Dris Weber im Rahmen des mir unterstellten Generalsekretariats der INTOSAI steht außer Frage. Eine diesbezüglich gegebene dienstrechtliche Unterstellung begründet aber kein persönliches Naheverhältnis.

- 2 -

zu II

Die von den Antragstellern vertretene Ansicht, mangels einer genauen Reihung der Bewerber sei die Begründungspflicht des § 15 Abs 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 umgangen worden, halte ich für verfehlt. Diese Rechtsmeinung übersieht nämlich die Übergangsbestimmung im § 29 des genannten Gesetzes, wonach auf das gegenständliche Ausschreibungsverfahren noch die Vorschriften des Ausschreibungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 700 idF BGBl Nr 164/1986 anzuwenden sind.

Wenn aber die Antragsteller unter Berufung auf den Geist des Ausschreibungsgesetzes eine Reihung der Bewerber durch die Begutachtungskommission als erforderlich bezeichnen, so widerspricht dieses Anliegen der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Kommission, aber auch der Auslegung in der Rechtslehre, wonach eine Reihung (etwa iS Art 86 B-VG) im Ausschreibungsgesetz nicht vorgesehen ist (Kocian-Schubert, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowohl zur alten als auch zur neuen Fassung des Ausschreibungsgesetzes).

Grundsätzlich bieten die Gutachten der Ausschreibungskommission jeweils eine wertvolle Grundlage für die Entscheidungsfindung und zwar unabhängig davon, ob dieses Gutachten einen Reihungsvorschlag enthält oder nicht. Im übrigen ist es eine durch nichts begründete Mutmaßung der Antragsteller, daß im Falle einer Reihung Dr. Weber nicht an erster Stelle gereiht worden wäre und daß ich in diesem Fall dennoch zu seinen Gunsten entschieden hätte, was - allerdings nur nach der neuen Rechtslage - eine Begründungspflicht für die Entscheidung ausgelöst hätte.

zu III

Die Anfrage II-10338 der Beilagen führte aus, es sei auf Grund der unüblichen Dirimierung laut Profil zu einer empörten Reaktion der anderen Mitglieder der Kommission gekommen. Meine Anfragebeantwortung verwies darauf, daß dies schon begrifflich nicht möglich sei, weil ja eine Dirimierung gar nicht stattfinden konnte, wenn die anderen Mitglieder (3) mit der Meinung des Vorsitzenden nicht übereinstimmten.

- 3 -

Zur Geheimhaltungspflicht

Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche unterliegen der Geheimhaltungspflicht gem § 8 des Ausschreibungsgesetzes 1974.

Diese ausdrückliche Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann, wenn einzelne ausschreibungsbezogene Daten anderweitig feststellbar sind.

Auch aus heutiger Sicht sehe ich keinen Anlaß, von meiner unter RHZI 1068-06/90 erfolgten Anfragebeantwortung inhaltlich abzugehen. Daher halte ich meine Antwort - abgesehen von einigen erläuternden Ergänzungen - im folgenden aufrecht:

Zu 1)

Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet von Gebarungsüberprüfungen werden vom Rechnungshof grundsätzlich in jedem Fall einer Ausschreibung von Leitungsfunktionen als Voraussetzung genannt. So erfolgte dies auch im ggst. Fall der im heurigen Jahr neu zu besetzenden Sektion III, die am 25. Oktober 1989 unter RHZI. 451-Pr/89 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich ausgeschrieben worden ist. Eine Hervorhebung der Prüfungserfahrung bei Unternehmungen, wie dies in der Anfrage durch Unterstreichung angedeutet ist, ist aber nicht erfolgt.

Die im Punkt 5 der öffentlichen Ausschreibung angeführte Voraussetzung der "praktischen Prüfungserfahrung" ist übrigens auch nicht kumulativ zu verstehen, d.h. also daß Erfahrungen sowohl in der Verwaltungs- als auch Unternehmungsprüfung vorliegen müßten, sondern bezieht sich auf den Gesamtbereich der Prüfungstätigkeit. Eine Abhängigkeit von einer bestimmten Anzahl in einem bestimmten Bereich geleiteter bzw. durchgeführter Prüfungsfälle ist nicht gegeben, vielmehr wird wohl bei der Beurteilung auf die Qualität abzustellen sein.

Zu 2) - 4)

Gemäß § 8 des im vorliegenden Fall noch anzuwendenden Ausschreibungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 700, sind die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung vertraulich zu behandeln, so daß mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist. Man wird aber davon ausgehen können, daß die Kommission das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation (§ 4 Abs. 3 leg. cit.) bejaht, diese aber keinesfalls auf die Anzahl von Prüfungsfällen aus dem Sektionsbereich abgestellt hat, zumal die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung in Verbindung mit dem in der Geschäftsordnung des

- 4 -

Rechnungshofes ausgesprochenen Bekenntnis zur Rotation von Kontrollaufgaben von vorneherein ausschließt, daß Leitungsfunktionen nur mit Angehörigen aus dem entsprechenden Organisationsbereich zu besetzen sind.

Zu 5) - 6)

Die Entscheidung zugunsten eines der in gleichem Maße als bestgeeignet bezeichneten Bewerber folgte dem Gutachten der Ausschreibungskommission in seinem übereinstimmenden Teil.

Nach meiner Beurteilung hat weder die Kommission noch habe ich gegen die Bedingungen der Ausschreibung verstoßen, die auf den Gesamtbereich der Prüfungserfahrung abzielt.

Zu 7) - 9)

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir im Hinblick auf § 8 des Ausschreibungsgesetzes 1974 nicht möglich.

Zu 10)

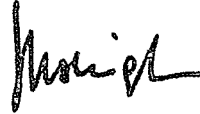
Die Vergabe von Leitungsfunktionen im Rechnungshof erfolgte im vorliegenden wie auch in jedem anderen Falle ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten. Hierbei wurde das von der Ausschreibungskommission erstattete Gutachten zugrunde gelegt. Erhebungen über allfällige Parteimitgliedschaften, wie sie in der Berichterstattung des in der Anfrage zitierten Nachrichtenmagazins sowohl im Hinblick auf die Bewerber als auch die Mitglieder der Ausschreibungskommission angeführt werden, wurden im Rechnungshof bisher nicht durchgeführt und werden auch in Zukunft nicht durchgeführt werden.

Legt man jedoch die in der erwähnten Zeitschrift enthaltenen Angaben bezüglich der parteimäßigen Zuordnung zugrunde, dann ergibt sich, daß die Partei der Anfragesteller in der Ausschreibungskommission nicht überstimmt werden konnte und daß außerdem der von mir ernannte Beamte und ich verschiedenen Parteien angehören. Es ist daher der Vorwurf parteipolitischen Vorgehens schon aus diesem Grunde nicht schlüssig.

Abschließend bemerke ich, daß ich mich für verpflichtet halte, falls dies der Nationalrat ausdrücklich verlangt, im Sinne des Art. 20 Abs. 3 letzter Satz B-VG auch jene Auskünfte zu erteilen, denen im Rahmen dieser schriftlichen Anfragebeant-

- 5 -

wortung die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im Hinblick auf § 8 des Ausschreibungsgesetzes entgegensteht. Im Hinblick auf die allenfalls offenzulegenden personenbezogenen Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, könnte diese Auskunftserteilung allerdings wohl nur in einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hornig', is centered on the page.